

Bedingungen für die Ausführung von Leistungen durch Dritte für die BASF Schwarzheide GmbH

1. Zweck

Dieses Dokument regelt die Angebotserarbeitung, Auftragsabwicklung, Rechnungslegung und Beanstandungsbearbeitung bei der Erbringung von Leistungen durch Dritte für die BASF Schwarzheide GmbH.

2. Anwendungsbereich

Die Festlegungen dieses Dokuments gelten für alle Aufträge des Auftraggebers, welche die Ausführung von Leistungen durch Dritte für die BASF Schwarzheide GmbH betreffen und finden, soweit nichts anderes vereinbart, für alle Geschäfte mit dem Auftraggeber Anwendung.

3. Begriffe

Auftraggeber: BASF Schwarzheide GmbH

Auftragnehmer: das ausführende Unternehmen sowie die von ihm ggf. beauftragten Subunternehmer

Dritte: Auftragnehmer als Vertragspartner, die nicht der BASF Schwarzheide GmbH angehören

4. Beschreibung

4.1 Vertragsgrundlagen

Nachfolgend aufgeführte Vorschriften und Unterlagen liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung den Verträgen zu Grunde:

- Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgeschlossene Werkverträge
- Spezifikation / Leistungsbeschreibungen, Technische Zeichnungen
- „Allgemeine Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland“
- Bedingungen für die Ausführung von Leistungen durch Dritte für die BASF Schwarzheide GmbH
- „Standortordnung der BASF Schwarzheide GmbH“
- Gerüstbaumappte „Nutzerpflichten beim Betreten von Gerüsten“
- Zutreffende Gesetze und Verordnungen im Wirkungsbereich der vereinbarten Geschäfte, DIN- und Europeanormen, technische Vorschriften und Regelwerke
- VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teile B und C)

Die Dokumente, die unter den Punkten c. bis f. aufgeführt sind, stehen auf <http://www.basf-schwarzheide.de> im Bereich „Unternehmen am Standort“ unter "Portale" / Partner zur Verfügung und sind vom Auftragnehmer abzurufen.

Hiervon abweichende Bedingungen gelten nur nach schriftlicher Anerkennung durch den Einkauf des Auftraggebers. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen für die Ausführung von gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen für Leistungen davon unberührt.

Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind in Abstimmung der Vertragsparteien durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtswirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

Alle Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

4.2 Angebote

- Die Ausarbeitung der Angebote durch den Auftragnehmer erfolgt termingerecht mit allen erforderlichen und zu übergebenden Unterlagen.
- Die Angebote müssen in sämtlichen Punkten (Form und Inhalt) den Anfragen des Auftraggebers entsprechen. Alternativen sind gesondert mit detaillierter Beschreibung

auszuführen. Auf diese Abweichungen ist im Anschreiben ausdrücklich hinzuweisen.

- Bei der Preisbildung sind alle für die Leistungserbringung erforderlichen Faktoren und Umstände, die Kosten verursachen, zu berücksichtigen.
- Sind im Auftragsumfang Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß WHG § 62 enthalten oder es sollen an solchen Anlagen Arbeiten durchgeführt werden, muss der Auftragnehmer über die Qualifikation als Fachbetrieb gemäß WHG § 62 verfügen. Der Fachbetriebsnachweis ist vor der Auftragsvergabe dem Auftraggeber zu übergeben.
- Der Angebotsabgabe hat, soweit notwendig, eine örtliche Besichtigung voranzugehen. Dabei sind mit der Bau- und Montage- bzw. Projektleitung des Auftraggebers Behinderungen durch den Straßen- und Schienenverkehr im Werk, Beeinflussungen durch den Betrieb, Einschränkungen durch vorhandenen Explosions- und Brandschutz oder vorhandene Leitungstrassen, Transportwege und Transportmittel, Art und Standort der Baustelleneinrichtung und Transportmittel, Lagerplätze, Energiebedarfe abzustimmen. Mehrforderungen, die mit der Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse begründet werden, finden keine Berücksichtigung.
- Bei der Angebotserarbeitung sind alle preisrelevanten Punkte aus Punkt 4.3.5 „Lieferungen und Leistungen des Auftraggebers“ zu berücksichtigen.
- Das Vorhalten von Baustelleneinrichtungen und Baugeräten sowie branchenüblichen Werkzeugen und Ausrüstungen bis zu 2 Monaten über den festgelegten Termin hinaus erfolgt ohne Mehrkosten für den Auftraggeber. Diese Regelung stellt keine Begrenzung für vom Auftragnehmer verursachte Verzögerung bei der Leistung dar.
- Bereitstellen, Vorhalten und Instandhalten sämtlicher elektrischer Einrichtungen ab Baustromverteiler, wie z.B. Einrichtungen für Büro-, Unterkunft- und Materialräume, elektrische Betriebsmittel für die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Beleuchtungen und die Arbeitsplatzbeleuchtungen sind einzupreisen.
- Auf- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten bis zu einer Arbeitsbühnenhöhe von 2 m über Gelände oder Fußboden sind im Leistungsumfang des Auftragnehmers enthalten.
- Benötigte Fernsprechanchlüsse sind durch den Auftragnehmer beim Auftraggeber zu beantragen.
- Vorhalten von erforderlichen Handfeuerlöschern erfolgt durch den Auftragnehmer.
- Aufbau, Vorhaltung und Abbau erforderlicher Baustellensicherungen sind durch den Auftragnehmer vorzunehmen.
- Mehr- oder Mindermassen-/Leistungen führen zu keinen Preisänderungen der Einzelpreise und der verhandelten und vertraglich vereinbarten Faktoren.
- Nachtragsangebote sind auf der Grundlage des Hauptangebotes zu kalkulieren.

Alle im Hauptangebot gewährten Nachlässe, Bonifikationen und Rabatte gelten auch für Nachtragsangebote und Leistungen im Stundenaufwand.

4.3 Auftragsabwicklung

Bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben sind die Forderungen gemäß § 2 Baustellenverordnung zu berücksichtigen.

4.3.1 Bau-, und Montage- bzw. Projektleitung des Auftragnehmers

- a. Der Auftragnehmer erarbeitet vor Beginn der Leistung auf der Grundlage vom Auftraggeber vorgegebener Eckdaten (Gesamtablaufplan) für seine zu erbringenden Leistungen einen Detailablaufplan. Dieser ist permanent zu pflegen sowie mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- b. Der Auftragnehmer hat der Bau-, und Montage- bzw. Projektleitung vor Leistungsbeginn eine Aufstellung über den geplanten Personaleinsatz zur Information zu übergeben und die geforderte fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals nachzuweisen.
- c. Der Auftragnehmer hat erforderliche Prüfberichte, Zertifizierungen und Zulassungen zusammen mit Ausführungszeichnungen, sofern diese nicht vom Auftraggeber bereitgestellt werden, der Bau-, und Montage- bzw. Projektleitung des Auftraggebers vor Auftragsbeginn zu übergeben.
- d. Der Auftragnehmer hat die Leistungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Vorschriften unter eigener Verantwortung auszuführen.
- e. Der Auftragnehmer muss spätestens mit der Auftragsbestätigung seinen verantwortlichen Bau-, und Montage- bzw. Projektleiter und dessen Stellvertreter sowie einen Verantwortlichen für die Sicherheit auf der Baustelle schriftlich der Bau- bzw. Montageleitung des Auftraggebers benennen.
- f. Der Aufbau von Baustelleneinrichtungen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Stapelbare Container oder Leichtbauhallen sind in nicht brennbarer Ausführung zu verwenden.
- g. Sofern der Auftragnehmer Überschreitungen von Leistungsterminen, Zwischen- und Endterminen erkennt, ist er verpflichtet, unverzüglich den Auftraggeber hierüber zu informieren sowie alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um die schnellstmögliche Fertigstellung zu erreichen.
- h. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen Auskunft über den Stand der Vorfertigung und Fertigung zu erteilen.
- i. Es ist ein Bautagebuch zu führen und der Bau-, und Montage- bzw. Projektleitung des Auftraggebers mindestens einmal wöchentlich zur Einsicht vorzulegen.
- j. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sind der Regelarbeitszeit des Auftraggebers anzupassen.
Regelarbeitszeit: Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 7:00 bis 14:45 Uhr.
Sofern der Auftragnehmer Arbeiten außerhalb dieses Zeitrahmens durchführen will, bedarf dies der vorherigen Einwilligung der Bau-, und Montage- bzw. Projektleitung des Auftraggebers sowie einer Beantragung beim Werkschutz (Formular „Meldeschein für Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit“)
Die Regelarbeitszeit kann projektbezogen variieren.
Es ist nicht auszuschließen, dass die Regelarbeitszeit durch organisierten Schichtbetrieb beispielsweise von 6.00 Uhr morgens bis 22.00 Uhr abends definiert wird oder sogar 3-Schichtbetrieb zu organisieren ist.
Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes.
- k. Auf Bau- bzw. Montagestellen darf nur nach den vom Auftraggeber oder deren Beauftragten freigegebenen Ausführungsunterlagen gearbeitet werden.
- l. Alle unter Verantwortung des Auftragnehmers erstellten Planungs- und Ausführungsunterlagen müssen den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Danach sind alle Unterlagen durch den Auftragnehmer, unabhängig vom

Ersteller, durch einen gesondert benannten Mitarbeiter des Auftragnehmers, verantwortlich zu prüfen. Diese Prüfung ist handschriftlich – z.B. im Zeichnungskopf – zu vermerken und zu bestätigen. Der Auftraggeber erteilt durch Sichtvermerk auf allen Unterlagen die Freigabe zur Ausführung, ohne jedoch den Auftragnehmer von seiner Verantwortung für die vertragsgemäße und fachgerechte Ausführung zu entbinden. Der Sichtvermerk des Auftraggebers stellt keine vollständige Prüfung auf Richtigkeit dar.

- m. Subunternehmen, Nachauftragnehmer (im Folgenden Subunternehmer genannt) dürfen zur Ausführung der Arbeiten beim Auftraggeber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Einkauf eingesetzt werden.
- n. Soweit der Auftragnehmer Dritte (z.B. Subunternehmer) für die Durchführung der vom Auftraggeber erteilten Aufträge einsetzt, hat er durch entsprechende Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass die vorstehenden aufgeführten Pflichten auch gegenüber diesen Dritten gelten.
- o. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur rechtzeitigen Anmeldung von Arbeiten beim Auftraggeber, die einen Erlaubnisschein erfordern.
- p. Bei Änderungen der Aufgabenstellung bzw. Erweiterung des Auftragsinhaltes ist die betreffende Arbeit erst zu beginnen, wenn die Auftragsänderung in schriftlicher Form vorliegt.

4.3.2 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Über die gesetzlichen Pflichten hinaus gilt:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter vor Beginn ihrer Tätigkeit und nachfolgend mindestens jährlich über den Inhalt der gültigen

- Standortordnung der BASF Schwarzheide GmbH
- Sicherheitsanweisung der betreffenden Baustelle und
- Betretensordnung der betreffenden Einheit des Auftraggebers zu unterweisen.

Personenbezogene Vollmachten, Befähigungen und Qualifizierungen sowie Befugnisse als Unternehmensvertreter vor Ort sind durch den Auftragnehmer mit einem Sicherheitspass nachzuweisen, der vom Auftraggeber bereitgestellt wird. Sind zusätzliche chemietypische Vorsorgeuntersuchungen für die Durchführung eines Vorhabens erforderlich, sind diese in Abstimmung mit dem Auftraggeber nachzuweisen. Diese Vorsorgeuntersuchungen haben vor Arbeitsaufnahme auf Kosten des Auftragnehmers zu erfolgen und können beim Werksärztlichen Dienst des Auftraggebers beauftragt werden.

4.3.3 Bau- und Montage- bzw. Projektleitung des Auftraggebers

- a. Die organisatorischen Anweisungen des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer zu befolgen.
- b. Für die Klärung technischer Fragen im Rahmen der Auftragsabwicklung ist die Bau- und Montage- bzw. Projektleitung des Auftraggebers zuständig.
- c. Die zuständigen Bau- und Montage- bzw. Projektleiter des Auftraggebers haben Weisungsbefugnis gegenüber dem Auftragnehmer und seinem Personal, soweit es die Arbeitssicherheit erfordert.
- d. Im Geltungsbereich der „Baustellenverordnung“ werden die „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB) durch einen vom Auftraggeber gestellten Sicherheits- und Gesundheitskoordinator überwacht und durchgesetzt. Er ist gegenüber allen am Bau Beteiligten in Bezug auf Arbeitsschutzbelange weisungsberechtigt.

Bedingungen für die Ausführung von Leistungen durch Dritte für die BASF Schwarzheide GmbH

4.3.4 Ausführung und Prüfung von Schweißarbeiten

- Schweißarbeiten sind nach den jeweils gültigen verbindlichen Vorschriften und Technischen Regelwerken des Auftraggebers auszuführen.
- Für die Ausführung von Schweißarbeiten dürfen nur Schweißer eingesetzt werden, die im Besitz einer für die betreffende Arbeitsaufgabe gültigen Schweißerprüfung sind und deren Fertigkeiten durch die Fachstelle Schweißwesen geprüft wurden. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Fähigkeiten und Zulassungen mit Originalunterlagen nachzuweisen.
- Zerstörungsfreie Werkstoffprüfungen sind vorab mit der Fachstelle Schweißwesen des Auftraggebers abzustimmen. Für die Einhaltung des erforderlichen Prüfanteils ist der Auftragnehmer verantwortlich. Durchstrahlungsprüfungen mit Röntgen- oder Gamma-Strahlen können Betriebsstörungen mit Produktionsausfall zur Folge haben. Jede Prüfung muss vorab bei der Fachstelle "Werkstofftechnik" angemeldet werden. Keine Rolle spielt, ob der Kontraktor direkt im Auftrag der Auftragnehmer arbeitet oder im Auftrag einer anderen Firma z. B. im Rahmen einer Untervergabe.

4.3.5 Lieferungen und Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt auf Bau- und Montagestellen zum Zweck der Durchführung der Bau- und Montageleistungen unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung oder Gewährleistung, insbesondere für ununterbrochene Lieferung sowie Sicherung der Qualität, zur Verfügung:

- Die erforderlichen Anschlüsse für Energien wie z.B. Strom, Wasser, Druckluft, Stickstoff und Dampf werden bis auf 50 m an die Baustelle herangeführt.
- Zur Sicherstellung der Energiebezüge sind dem Auftraggeber die Bedarfszahlen frühestmöglich vor Leistungserbringung zu übergeben. Dritten ist die Mitbenutzung des Baustromverteilers zu gestatten, wobei der Eigentümer der Verteilung in der Durchführung seiner Arbeiten nicht behindert werden darf.
- Die Bereitstellung von Energien für angemietete Büro- und Sozialräume, Werkstätten und Freiflächen ist kostenpflichtig.
- Alle erforderlichen Vordrucke, z. B. für Erlaubnisscheine stellt der Auftraggeber bereit. Atemschutzgeräte sowie spezielle Schutzausrüstungen werden vom Auftraggeber bereitgestellt.
- Mobile Hebezeuge werden nach gesonderter Vereinbarung über die Bau- bzw. Montageleitung des Auftraggebers zur Verfügung gestellt.

Der sorgsame Umgang mit vom Auftraggeber beigestelltem Material ist abzusichern.

Restmaterialien bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind nach Abschluss der Arbeiten zurückzugeben.

Der Auftraggeber behält sich eine Prüfung des Materialverbrauches im Zusammenhang mit der beauftragten Leistung vor.

Sofern die für die Arbeiten notwendigen Gerüste über 2 m Arbeitsbühnenhöhe nicht zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören, werden diese durch den Auftraggeber erstellt sowie um- und abgebaut. Benutzt der Auftragnehmer auf dem Gelände des Auftraggebers gestellte Gerüste, gelten die gesetzlichen Festlegungen sowie die Festlegungen des Auftraggebers insbesondere gemäß Gerüstbaumappte. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Gerüste vom Nutzer besenrein zu übergeben. Zusätzliche Gerüstvorhaltungskosten, die durch den Auftragnehmer verursacht werden, gehen zu seinen Lasten.

4.4 Anlieferung von Bau- und Montagmaterial

Vor Anlieferung der Baumaterialien bzw. der Montageteile hat der Auftragnehmer mit der Bau- bzw. Montageleitung des Auftraggebers den Lagerplatz abzustimmen.

LKW -Abfertigung

Montag bis Donnerstag: 06:30 – 15:00 Uhr

Freitag: 06:30 – 13:45 Uhr Wareneingangsleitstelle: Tor 4, Schipkauer Straße

Lieferungen an den Auftragnehmer sind an folgende Adresse zu richten:

Name des Auftragnehmer / Empfängers

ggf. Baustelle, Bau / Blockfeld des Warenempfängers

Bestellnummer in den Lieferpapieren angeben

BASF Schwarzheide GmbH Tor 4

Schipkauer Straße 1

01986 Schwarzheide

Zufahrt über Schipkauer Straße.

Persönliche Schutzausrüstung

Bei Einfahrt in das Werk sind folgende Bestandteile der persönlichen Schutzausrüstung mitzuführen:

- Sicherheitsschuhe gemäß DIN-EN ISO 20345-S2 (geschlossene Halbschuhe ohne Luftlöcher, Unterbau elektrostatisch leitfähig), körperbedeckende Kleidung,
- Arbeitsschutzbrille,
- Schutzhelm sowie
- sonstige persönliche Schutzausrüstungen aufgrund gesetzlicher oder betrieblicher Anforderungen.

Bei Fehlen einer oder mehrerer dieser Gegenstände behält sich der Auftraggeber vor, den Fahrer und die zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers abzuweisen. Der Auftragnehmer informiert die von ihm beauftragten Spediteure entsprechend und stellt die Einhaltung der Umweltschutz- und Sicherheitsbestimmungen beim Auftraggeber sicher.

4.5 Leistungsabnahme, Gefahrtragung, Rechnungslegung

a. Sobald der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarte Leistung erbracht hat, ist der Auftraggeber darüber schriftlich zu verständigen.

b. Auftragnehmer und Auftraggeber können innerhalb einer Frist von 30 Tagen, nachdem der Auftragnehmer seine Leistung erbracht hat, die Abnahme der Leistung verlangen. Wird innerhalb dieser Frist aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, keine Abnahme verlangt, gilt die Leistung als abgenommen. Jeder Teil trägt seine Kosten. Die Rechnungslegung ist an die bestätigte Abnahme und die vollständige Übergabe aller erforderlichen Dokumentationen gebunden. Bei Bauleistungen erfolgt die Abnahme gemäß VOB (B), § 12. Über die Abnahme ist ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

c. Die Bau- bzw. Montage- bzw. Projektleitung des Auftraggebers hat das Recht, jede Lieferung und / oder Leistung, die nicht den vertraglichen Vereinbarungen entspricht oder nicht sach- und fachgemäß durchgeführt ist, zurückzuweisen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, die Abnahme zu verweigern und ohne zusätzliche Kosten eine den Vertragsbedingungen entsprechende einwandfreie Leistung zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung von Rechten bei Mängeln bleibt hiervon unberührt.

- d. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung der Leistung, auch in Werkstätten des Auftragnehmers sowie seiner Subunternehmer, zu prüfen bzw. abzunehmen. Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen, Hilfsmittel und Leistungen ohne gesonderte Vergütung kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- e. Teilabrechnungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Nach erbracht und vom Auftraggeber abgenommener Leistung ist zeitnah die Rechnungslegung zu veranlassen. Teilabrechnungen sind unzulässig, wenn die Leistung vollständig erbracht wurde.

4.6 Leistungsanerkennung

- a. Der Auftragnehmer hat die ausgeführten Leistungen von autorisierten Mitarbeitern des Auftraggebers schriftlich bestätigen zu lassen.
- b. Zusatzleistungen sind zu vereinbaren und in den Rechnungen (Aufmaßen) separat auszuweisen (s.a. 4.3.1 Buchstabe p).
- c. Die Leistungserfassung und -abrechnung erfolgt auf der vertraglich vereinbarten Basis. Werden bei der Leistungsabrechnung Fehler festgestellt, wird die Rechnung zurückgewiesen. Rückweisungen werden dokumentiert und fließen in eine Firmenbewertung ein. Für den Fall der wiederholten Feststellung unkorrekter Abrechnungen behält sich der Auftraggeber weitere rechtliche Schritte vor.
- d. Für Leistungen, deren Vergütung nach Zeitaufwand erfolgt, bedarf es einer vorherigen Anweisung durch den Auftraggeber.
- e. Warte- und Ausfallzeiten, die durch den Auftraggeber zu vertreten und nicht vorhersehbar sind, sind spätestens am folgenden Werktag der Bau- bzw. Montageleitung des Auftraggebers zu melden und von dieser schriftlich bestätigen zu lassen.
- f. Mehrarbeitszuschläge werden nur dann bezahlt, wenn die Mehrarbeit auf Anforderung des Auftraggebers geleistet und von diesem schriftlich bestätigt worden ist. Dabei gilt sinngemäß die vereinbarte Überstundenregelung des Auftraggebers (Einzelheiten sind nachfolgend erläutert). Bei Vorliegen dieser Anordnung werden folgende Zuschläge gewährt:

Berechnung von Zuschlägen

Basis zur Berechnung von Zuschlägen ist der vereinbarte Stundenlohn

(bei Anwendung von Leistungsverzeichnissen: der jeweilige Stundenlohn der maßgebenden Ordnungszahl des Angebots-LVs).

- | | |
|---|------|
| 1. Zuschlag für Mehrarbeit außerhalb der Regelarbeitszeit nach Ziffer 4.3.1 j*: | 25% |
| 2. Zuschlag für Arbeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen*: | 60% |
| 3. Zuschlag für nichtregelmäßige Nacharbeit (22:00 bis 6:00 Uhr): | 20% |
| 4. Zuschlag für Arbeiten am 24.12. ab 13.00 Uhr: | 100% |
| 5. Zuschlag für Hochfeiertage: | 150% |

*Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge wird jeweils nur der höchste Zuschlag vergütet.

Zuschläge werden nur auf durch den Auftraggeber bestätigten Nachweis anerkannt, wenn der Auftraggeber diese Arbeiten vorab ausdrücklich angeordnet bzw. mit dem Auftragnehmer abgestimmt hat. Für den Nachweis der unter d. bis f. aufgeführten Sachverhalte ist das bereitgestellte aktuelle

Formular „Nachweisbeleg Personal-, Geräte- und Materialeinsatz, Mehrarbeitszulagen“ zu nutzen.

Die Leistungen sind täglich, nachvollziehbar und detailliert zu dokumentieren sowie durch den vor Ort tätigen BASF-Mitarbeiter wie z.B. Bau- und Montageleitung des Auftraggebers, Auftragskoordinator oder Betriebspersonal zu bestätigen (Plausibilitätsprüfung). Für diese Bestätigung „Plausibilitätsprüfung durch einen vor Ort tätigen BASF-Mitarbeiter“ bedarf es keiner besonderen Vollmacht / Berechtigung.

Die „Bestätigung durch BASF-Beauftragten“ darf nur durch einen Autorisierten nach Prüfung der Angaben erfolgen.

4.7 Haftung

Neben den gesetzlichen Bestimmungen gelten für die Haftung folgende Grundsätze:

- a. Von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter wird der Auftragnehmer den Auftraggeber freistellen.
- b. Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden.
- c. Der Auftragnehmer haftet für Schäden aller Art, die aus der Nichtbeachtung der von ihm einzuhaltenden Vorschriften entstehen, auch soweit sie durch seine Beauftragten oder seine übrigen Arbeitskräfte verursacht werden.
- d. Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Geräten, Werk- Rüst- und Hebezeugen sowie Eigentumswerten des Auftragnehmers oder seiner Beauftragten (Erfüllungsgehilfen).

4.8 Versicherungen

- a. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein von ihm eingebrachtes Eigentum und das seiner Arbeitskräfte und seiner sonstigen Beauftragten in geeigneter Weise zu versichern. Der Auftraggeber übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Verantwortung und Verpflichtung.
- b. Der Auftragnehmer hat für sich, sein Personal und seine Erfüllungsgehilfen eine dem Haftpflichtrisiko entsprechende Haftpflichtversicherung für alle versicherten Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen. Der Deckungsumfang der Haftpflichtversicherung hat den bestmöglichen Versicherungsbedingungen und Deckungssummen (mind. 5 Mio EUR) zu entsprechen. Gegebenenfalls ist der Auftraggeber berechtigt, einen höheren Deckungsumfang zu fordern.
- c. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber über den Deckungsumfang sowie die Versicherungsbedingungen der Haftpflichtversicherung Nachweis zu erbringen. Durch den Abschluss der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des Auftragnehmers weder eingeschränkt noch auf die Versicherungsdeckung beschränkt.
- d. Dem Auftragnehmer leih- und mietweise vom Auftraggeber überlassene Sachen sind durch den Auftraggeber gegen Brand- und Explosionsschäden versichert.
- e. Für Bau- und Montageleistungen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber eine Bau- und Montageversicherung abgeschlossen. Haftpflichtschäden sind über diesen Vertrag nicht versichert. Dafür gelten die vorgenannten Punkte.

4.9 Geheimhaltung, Rechte an Unterlagen

4.9.1 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Kenntnisse, Erfahrungen und Informationen die ihm vom Auftraggeber im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden oder die gemeinsam mit dem Auftraggeber erarbeitet werden geheim zu halten, nur für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden und Dritten nicht zugänglich zu machen.

Der Auftragnehmer verpflichtet auch seine Mitarbeiter im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu einer gleichen Geheimhaltung – auch für die Zeit nach deren Ausscheiden aus der Firma.

Die Verpflichtungen gelten nicht für solche Kenntnisse, Erfahrungen und Informationen, die

- dem Auftragnehmer vor der Zusammenarbeit bekannt oder offenkundig waren,
- der Auftragnehmer auf legalem Weg ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung von Dritten erhalten hat, wobei vorausgesetzt wird, dass die Dritten diese Kenntnisse, Erfahrungen und Informationen weder direkt noch indirekt vom Auftraggeber erhalten haben,
- ohne Zutun des Auftragnehmers nach Beginn der Zusammenarbeit offenkundig werden.

Veröffentlichungen über spezifische Angaben des Auftraggebers sind ohne seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zulässig.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass seine Mitarbeiter auf das Bundesdatenschutzgesetz entsprechend der Regelungen unter § 5 BDSG verpflichtet sind.

4.9.2 Eigentum an Unterlagen und Rückgabe von Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich an allen dem Auftragnehmer übergebenen Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen alle Rechte vor. Sämtliche Unterlagen einschließlich aller Abschriften sind dem Auftraggeber nach Beendigung der Arbeiten unaufgefordert sowie jederzeit auf Verlangen herauszugeben. Sie sind während der Arbeitsausführung, insbesondere nach täglichem Arbeitsschluss sicher aufzubewahren.

Der Inhalt sämtlicher Unterlagen ist gegenüber Dritten geheim zu halten und darf nur im Rahmen der erteilten Bestellung verwendet werden.

Alle Schriftstücke, Zeichnungen, Spezifikationen, Entwürfe, Notizen, Programmierunterlagen, Datenträger und sonstige Unterlagen, die der Auftragnehmer im Rahmen seines Einsatzes beim Auftraggeber erstellt und fertig, werden im Zeitpunkt der Entstehung alleiniges Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber das ausschließliche sowie räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen von ihm im Rahmen seines Einsatzes beim Auftraggeber erstellten Arbeits- und Projektergebnissen mit dem Zeitpunkt ihrer Entstehung einzuräumen. Der Auftraggeber hat insbesondere das Recht, diese Arbeits- und Projektergebnisse ganz oder in Teilen zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu verändern, weiterzuentwickeln sowie Dritte die vorgenannten Tätigkeiten durchführen zu lassen oder Dritten das Recht zu gewähren, diese Tätigkeiten durchzuführen.

4.10 Mindestlohngesetz (MiLoG)

Soweit der Auftragnehmer und / oder von ihm eingesetzte Subunternehmer und / oder vom Auftragnehmer oder von Subunternehmen eingesetzte Personalverleiher dem Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes (MiLoG) unterfallen, gilt Folgendes: Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die Bestimmungen des MiLoG in seiner jeweils geltenden Fassung einhält. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er nur solche Subunternehmer oder Personalverleiher einsetzen wird, die ihm gegenüber schriftlich eine Zusicherung mit dem vorstehenden Inhalt abgegeben haben und die außerdem schriftlich

zugesichert haben, dass sie die Zusicherung wiederum von weiteren zu beauftragenden Subunternehmern oder Personalleasingunternehmen verlangen werden.

Für den Fall, dass der Auftraggeber gemäß § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 des Arbeitnehmerentsendegesetzes von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmers, gleich welchen Grades, oder eines Personalverleihers als Bürge auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber bereits jetzt von diesen Ansprüchen frei.

Der Freistellungsanspruch wird fällig, sobald einer der vorgenannten Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht wird. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der Auftraggeber im Rahmen der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen aus seiner Bürgenhaftung nach § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 AEntG in Anspruch genommen wird.

Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für jeden Schaden, der dem Auftraggeber aus der Nichteinhaltung der oben genannten Zusicherung des Auftragnehmers entsteht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit auf Aufforderung Arbeitsstundenlisten (auch nachträglich), die darauf beruhenden Lohnabrechnung und den Nachweis der ordnungsgemäßen Abführung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung an die Sozialversicherungsträger vorzulegen.

4.11 Lösung des Vertrages

Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise durch schriftliche Kündigung fristlos gegenüber dem Auftragnehmer beenden, wenn der Auftragnehmer gegen diese Bedingungen verstoßen hat oder den Vertrag in einem wesentlichen Punkt aus Gründen verletzt, die er zu vertreten hat und diese Verletzung nicht innerhalb von 3 Wochen nach schriftlicher Abmahnung geheilt wird, so dass dem Auftraggeber ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann. Die Abmahnung hat gegenüber dem Auftragnehmer zu erfolgen und muss jeweils die konkrete Vertragsverletzung benennen.